

1. E wird vom zuständigen Gericht wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach § 86 Abs 2 StGB schuldig gesprochen. **Ist dieses Urteil anfechtbar, wenn**

a) das Gericht auf Grund der bisherigen Unbescholtenheit des E und der damit verbundenen günstigen spezialpräventiven Prognose sowie aufgrund des Umstandes, dass die Milderungsgründe den Erschwerungsgründen deutlich überwiegen, eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten als ausreichend erachtet?

b) sich die Verurteilung des E unter anderem auf ein Schriftstück stützt, das sich zwar im Verhandlungsakt befindet, jedoch nicht vom Gericht in der Hauptverhandlung verlesen wurde?

c) sich die Verurteilung auf das in der Hauptverhandlung verlesene Protokoll einer Zeugenaussage des Sohnes der Lebensgefährtin des E stützt, die dieser im Ermittlungsverfahren vor der Staatsanwaltschaft ohne ausdrücklichen Verzicht auf sein Recht zur Aussagebefreiung abgelegt hat?

d) in der Anklage sowie in der Hauptverhandlung abweichend vom Urteil stets von § 86 Abs 1 StGB die Rede war?

e) E in der Hauptverhandlung die irrtümliche Annahme einer Notwehrsituation behauptet hat, diese aber in den Urteilsfeststellungen nicht erwähnt wird, obwohl für deren Vorliegen auch die Aussage eines in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen spricht.

2. N wird vom zuständigen Gericht im Mai 2020 wegen einer am 20. Dezember 2019 begangenen Nötigung des O nach § 105 Abs 1 StGB verurteilt. Gegen das Urteil wurden keine Rechtsmittel angemeldet. Im Mai 2024 gelangt die Staatsanwaltschaft durch Zufall an eine Handyaufnahme, auf der die von N ausgesprochene und der Verurteilung zugrunde liegende Drohung eindeutig zu hören ist. Die zuständige Staatsanwältin hört sich die Aufnahme an und erkennt, dass N den O mit dem Umbringen bedroht hat. Die Staatsanwältin möchte, dass dieser Umstand im Zuge einer erneuten Strafverfolgung des N Berücksichtigung findet.

a) **Wozu würden Sie der Staatsanwältin raten?**

b) **Ändert sich an ihrem Ratschlag etwas, wenn der Inhalt der Handyaufnahme im Strafverfahren wegen § 105 Abs 1 StGB bereits aktenkundig war, jedoch vom damals zuständigen Staatsanwalt übersehen wurde?**

3. Gegen den Amtsträger A (Referent der Baurechtsabteilung des Magistrats Salzburg) wird von der Staatsanwaltschaft Salzburg Anklage erhoben.

a) A wird in der Anklage Bestechlichkeit vorgeworfen, weil er für die Erteilung einer rechtswidrigen Baubewilligung vom Bauwerber die Zahlung von 5.000 € gefordert hat.

aa) **Wie hat das zuständige Gericht mit dieser Anklage zu verfahren?**

bb) **Das Gericht geht zunächst nicht korrekt vor und beraumt eine Hauptverhandlung an. Wie hat das Gericht in der Hauptverhandlung korrekterweise vorzugehen?**

b) A wird in der Anklage Bestechlichkeit vorgeworfen, weil er für die Erteilung einer rechtswidrigen Baubewilligung vom Bauwerber die Zahlung von 52.000 € gefordert hat.

aa) **Kann sich A gegen die Anklage zur Wehr setzen?**

bb) **Das zuständige Gericht verurteilt A anklagekonform. Ist das Urteil anfechtbar?**